



# FÖRDERPROGRAMM NEUAUSRICHTUNG LACKENHOF

WIRTSCHAFT, TOURISMUS  
UND TECHNOLOGIE

**Unternehmerland Niederösterreich.  
Qualität mit Zukunft.**



# INHALT

<b>NEUAUSRICHTUNG LACKENHOF.....</b>	<b>3</b>
1.1. Neuausrichtungs-Bonus (DeM-VO) .....	3
1.2. Allgemeine Bestimmungen gemäß DeM-VO zu Förderungen.....	5



# PRÄAMBEL

Die Entwicklungen der letzten Jahre (weniger Skitage, Klimawandel, kontinuierlicher Rückgang verkaufter Skikarten) sowie Prognosen für die kommenden Jahre machten eine wirtschaftlich vertretbare und nachhaltige Weiterführung der Ötscherlifte in Lackenhof kaum möglich. Auch hohe Investitionen in die Bergbahnen konnten nicht verhindern, dass sich das Angebot im Bereich der lokalen Beherbergungsbetriebe über die Jahre verringert und sich zudem die Anzahl der Urlauber als wichtige Nutzergruppe reduziert hat.

Trotz Rückgängen bei verkauften Liftkarten ist die Gruppe der Skifahrer die wesentlichste Zielgruppe für die Tourismusbetriebe von Lackenhof. Umgekehrt sind die Nächtigungsgäste eine wichtige Zielgruppe für den Liftbetrieb. Durch die Fusionierung der Skigebiete Ötscher und Hochkar kann der Liftbetrieb in Lackenhof am Ötscher für zwei weitere Jahre erhalten und so Zeit gewonnen werden, um Lackenhof als Ganzjahres-Destination neu zu positionieren.

Demgemäß soll eine zukunftsfähige Neupositionierung erarbeitet werden, die den modernen Anforderungen relevanter Märkte entspricht und damit neue Zielgruppen erschlossen und dabei wieder Nächtigungsgäste gewonnen werden können.

Nachdem die Investitionstätigkeit in Lackenhof in den letzten Jahren deutlich unter dem Niederösterreichischen Durchschnitt liegt, ist rasch die Verbesserung der Beherbergungsqualität durch Investitionen erforderlich. Dies erfordert, dass bestehende Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe erhalten bleiben und auch in Qualitätsverbesserungen und Modernisierung investieren. Deshalb wird aufgrund der Ausnahmesituation in Lackenhof eine einmalige, zeitlich und regional begrenzte Sonderförderung angeboten.

Dazu wird seitens des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein Neuausrichtungs-Programm angeboten. Dieses beinhaltet einen Investitionskosten-Zuschuss (Neuausrichtungs-Zuschuss) für Qualitätsverbesserungen beziehungsweise nachhaltige Investitionen in die Zukunft für Tourismusunternehmen in Lackenhof.

Das Förderprogramm dient als Grundlage für die Gewährung und Abwicklung von investiven Förderungen im Rahmen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie.

Die Gewährung/ Abwicklung von Förderungen gemäß diesem Förderprogramm hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie samt darin ausgewiesener Grundlagen und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.

Das Förderprogramm tritt mit 01.03.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.



# IMPULSPROGRAMM

## NEUAUSRICHTUNG LACKENHOF

- 1) Um die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe bei der Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes in Lackenhof zu unterstützen, wird seitens des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds diese Förderung angeboten.

### 1.1. Neuausrichtung-Bonus (DeM-VO)

- 2) Im Rahmen des Fördercalls werden touristische Investitionen mit Einreichkosten ab € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.

#### Zielgruppe

- 3) Antragsberechtigt sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Lackenhof (räumliche Abgrenzung Zielgebiet siehe Beilage / Kartendarstellung), entweder
  - Gastronomie- oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
  - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
  - PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert wurden.
- 4) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1



## Förderbare Kosten

- 5) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 30 % (max. € 30.000,-) der förderbaren Kosten.
- 6) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Vorhaben zurechenbare Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen beitragen, z. B. Zu- oder Umbau/Erweiterung/Neugestaltung/Außengestaltung bzw. Renovierung/Eingangsbereich/Rezeption/Gastraum/Gastgarten/Küche/Zimmer/Seminarräume/Wellnessbereich.
- 7) Die Investition muss innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung/ Start des Impulsprogramms durchgeführt werden.

## Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen



## Antragstellung

- 8) Der schriftliche Förderantrag ist über das Wirtschaftsförderungsportal zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 9) Die Antragseinreichung ist ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2022 möglich.

## 1.2. Allgemeine Bestimmungen gemäß DeM-VO zu Förderungen

- 10) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 200.000,- (im Straßengüterverkehr € 100.000,-) pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 11) Die FörderungswerberInnen haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

